

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen
Entwicklung in der Ortschaft Sandstedt**

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, in seiner Sitzung am 23.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anlass und Ziel**

Der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen hat ein verbindlich abgestimmtes integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept auf Basis einer Entwicklungsstrategie zur Sicherung der öffentlichen wie privaten Infrastruktur der Daseinsvorsorge durch die Bildung einer Einheitsgemeinde beschlossen. Dieses Konzept bildet unter anderem die Grundlage und Leitlinie für die zukünftige Gestaltung und Entwicklung in den Ortschaften der Gemeinde Hagen im Bremischen.

In dem Konzept ist für die Ortschaft Sandstedt die Gestaltung des Flurstückes 127/3, als Fläche für den Gemeinbedarf sowie als Gestaltung des Ortsmittelpunktes / Ortsbildes unter anderem als geeigneter Erweiterungsbereich für die Naherholung und Tourismus benannt.

Für den betroffenen Bereich zieht die Gemeinde Hagen im Bremischen somit im Sinne des § 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauGB städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Um im Sinne des Konzeptes zu gegebener Zeit die Verwirklichung der auf der benannten Fläche in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen zu unterstützen, wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich der

Ortschaft Sandstedt

eine Satzung gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB erlassen. Der Gemeinde Hagen im Bremischen steht durch die Satzung an dem in § 2 genanntem Grundstück ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf dem Grundstück Osterstader Straße 26, Gemarkung Sandstedt, Flur 6, Flurstück 127/3.

(2) Die Lage des Flurstückes ist dem als **Anlage 1** beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

(3) Die Anlage Nr. 1 (Übersichtsplan) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Hagen im Bremischen, 5. Juli 2022

Gemeinde Hagen im Bremischen


Andreas Wittenberg
Bürgermeister



Anlage 1

Geltungsbereich der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Ortschaft Sandstedt

